



Inselgemeinde Langeoog

Wahlbekanntmachung

Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 30. März 2025

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt:

I. Direktwahl (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), Wahlgebiet Langeoog

In der Inselgemeinde Langeoog ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

II. Wahltag

Die Wahl findet am **30.03.2025** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Eine etwaige Stichwahl findet am **13.04.2025** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

III. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch **bis zum 03.02.2025, 18:00 Uhr (55. Tag vor der Wahl)**, bei der

Inselgemeinde Langeoog
Gemeindewahlleitung, Raum 4
Hauptstraße 28
26465 Langeoog

schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45d NKWG sowie der §§ 32ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss

- bei Parteien, von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan,
- bei Wählergruppen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe,
- bei einem Wahlvorschlag einer wahlberechtigten – oder, nicht wahlberechtigten, aber wählbaren – Einzelperson, von dieser selbst

unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich **von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei der bisherigen Amtsinhaberin oder dem bisherigen Amtsinhaber. Außerdem sind gemäß § 45d Abs. 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG davon ausgenommen die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Bürgerliste Langeoogers
Union für Langeoog
Einzelbewerber Michael Recktenwald

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Inselgemeinde Langeoog nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist **bis zum 30.12.2024** bei der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Schiffgraben 12, 30159 Hannover**, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Die letzte vom Landeswahlausschuss vor dem allgemeinen Kommunalwahltag nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die einzelne Direktwahl. Hierzu wird verwiesen auf die Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 02.07.2021 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 27/2021, S. 1182).

Langeoog, den 27.11.2024

Ralf Heimes
**Gemeindewahlleiter
der Inselgemeinde Langeoog**